



# Infobrief

Eisenstadt, 09.07.2025

## **Betreff: Information zu Urheberrechts- und Bildrechtsverletzungen – Überprüfung von Bildmaterial**

**Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!**

**Sehr geehrter Herr Bürgermeister!**

**Werte AmtsleiterInnen!**

In letzter Zeit kam es – in anderen Bundesländern - vermehrt zu **Abmahnungen und Vorschreibungen durch spezialisierte Anwaltskanzleien, die im Namen von Bildagenturen urheberrechtliche Ansprüche gegen Gemeinden geltend machen.** Uns ist derzeit im Burgenland kein solcher Fall bekannt, es ist aber davon auszugehen, dass dies früher oder später auch hier passieren wird. Daher wollen wir kurz informieren:

**Die Vorwürfe betreffen meist die unerlaubte Verwendung von Fotografien auf offiziellen Gemeindefwebseiten,** insbesondere in Fällen, in denen weder eine gültige Lizenz noch eine ausreichende Urheberkennzeichnung vorliegt. In der Praxis reicht oft bereits das Einfügen eines Bildes aus einer scheinbar „freien Quelle“ ohne genaue Prüfung der Lizenzbedingungen oder ohne ordnungsgemäße Urheberangabe aus, um eine kostenpflichtige Abmahnung zu provozieren.

### **Wann ist eine Bildnutzung urheberrechtswidrig?**

Eine Bildnutzung ist urheberrechtswidrig, wenn sie gegen die Rechte des Urhebers oder Rechteinhabers verstößt – insbesondere, wenn kein gültiges Nutzungsrecht (Lizenz) für die konkrete Art der Verwendung vorliegt. Nach § 2 UrhG sind Lichtbilder, wie Fotografien, grundsätzlich urheberrechtlich geschützt. Ein Werk genießt Schutz, sobald es eine eigenschöpferische Leistung darstellt.

**Das bedeutet: Wer ein Bild auf einer Webseite, in einem Flyer oder auf Social Media einbindet, benötigt dafür eine gültige Lizenz.** Diese kann entweder durch einen Kauf, eine vertragliche Vereinbarung oder eine öffentliche Freigabe durch den Rechteinhaber (z. B. über eine Bilddatenbank) erteilt worden sein.

**Fotos müssen immer unter Angabe der vom Urheber gewünschten Urheberbezeichnung (Copyright) veröffentlicht werden** - auch dann, wenn er die Nutzungsrechte abgetreten hat. Ob die Fotos entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung überlassen wurden, ist ebenso unerheblich. Fehlt diese Zustimmung, liegt in der Regel eine Urheberrechtsverletzung vor.

Alle Formulierungen gelten auch in der weiblichen Form

### **Daraus können folgende Ansprüche resultieren:**

- Unterlassung (meist verbunden mit einer Unterlassungserklärung)
- Schadenersatz (z. B. Lizenzanalogie: marktübliche Lizenzkosten)
- Auskunftsverlangen zur Dauer und Quelle der Nutzung
- Erstattung von Rechtsanwaltskosten

### **Was fällt unter Bildrechtsverletzung?**

In Österreich wird das Bildrecht insbesondere durch § 78 Urheberrechtsgesetz geregelt. Diese Bestimmung schützt das „Recht am eigenen Bild“ - also das Persönlichkeitsrecht einer Person selbst darüber zu bestimmen, ob und in welchem Zusammenhang ihr Bildnis veröffentlicht wird. Gemäß § 78 Abs. 1 UrhG dürfen Bildnisse von Personen nicht öffentlich zur Schau gestellt oder verbreitet werden, wenn dadurch berechnigte Interessen des Abgebildeten verletzt werden.

**Das bedeutet:** Auch wenn jemand fotografiert wird, darf das Foto nicht ohne Weiteres veröffentlicht oder online gestellt werden, sofern die abgebildete Person dadurch in ihren Interessen beeinträchtigt werden könnte. **Eine Bildrechtsverletzung liegt daher vor, wenn ein Foto von einer Person ohne deren Zustimmung veröffentlicht oder verbreitet wird** und gleichzeitig eine Beeinträchtigung der berechtigten Interessen vorliegt.

### **Empfohlen werden daher folgende Schritte:**

#### **1. Überprüfung der veröffentlichten Bilder auf Ihrer Webseite:**

- Woher stammt das Bildmaterial?
- Gibt es einen gültigen Lizenznachweis?
- Wurden Nutzungsrechte dokumentiert?
- Ist die Nutzung (zeitlich, inhaltlich, räumlich) erlaubt?
- Ist der Urheber korrekt angegeben?

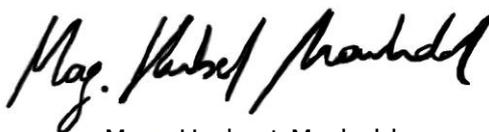
#### **2. Entfernung fraglicher oder nicht lizensierter Bilder**

#### **3. Verwendung nur vertrauenswürdiger und rechtssicherer Bildquellen**

### **Für den Verband**



Bgm. Erich Trummer  
Präsident GVV



Mag. Herbert Marhold  
1. Landesgeschäftsführer GVV



Patrick Hafner, MA  
2. Landesgeschäftsführer GVV

Alle Formulierungen gelten auch in der weiblichen Form